

## **Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe**

- ▶ Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird. Die Ausnahme hiervon bildet die Zeit vom 01.01.2011 bis zum 30.06.2011.
- ▶ Die Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein bildende oder berufliche Schule besucht wird.
- ▶ Ausgenommen hiervon sind die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Diese können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beantragt werden.
- ▶ Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.
- ▶ Bitte beachten Sie: Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

- **Ausflüge der Schule/ Kindertageseinrichtung**

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).

- **Schulbedarf**

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

Empfänger von Kinderzuschlag und Wohngeld müssen einen Antrag stellen.

Für Personen, die Leistungen nach dem SGB II und XII erhalten, ist eine Antragstellung für Kinder im Alter von 7 bis 15 Jahren nicht erforderlich.

- **Ergänzende angemessene Lernförderung**

Ohne die Bestätigung der Schule (Lehrer/ Lehrerin), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden.

Die Kosten der Lernförderung werden direkt mit dem Leistungsanbieter abgerechnet.

- **Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/ Kindertageseinrichtung/ Kinderhort**

Durch das Ankreuzen wird bestätigt, dass der Schüler/die Schülerin bzw. das Kind regelmäßig am Angebot des gemeinschaftlichen Mittagessens teilnimmt.

Bitte beachten Sie: Pro Tag der Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ist ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 € selbst zu erbringen (Kosten der Haushaltsersparnis).

- **Zuschuss zur Schülerbeförderung**

Bei Schülerinnen und Schülern, die keine Ausbildungsvergütung erhalten und die nächstgelegene Schule unter Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs besuchen, werden die Schülerbeförderungskosten übernommen, wenn die zumutbare individuell zurückzulegende Entfernung für Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 von 2 km und für Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 von 4 km überschritten wird. Der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist zu nutzen.

Voraussetzung ist, dass die Kosten nicht von anderer Stelle übernommen werden.

- **Teilhabe am sozialen Leben**

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge auch in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuch)
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit)

Die Art und Kosten der erbrachten Leistung sind vom Anbieter in der Anlage D zu bescheinigen. Bitte beachten Sie, dass die Leistung direkt mit dem Leistungsanbieter abgerechnet wird.

Die Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden maximal in Höhe von 10,00 € monatlich gewährt.